

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/93dcec55-a9fe-3f81-9ecc-a3b26e87c8f5>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Berechnung Ebene Wandungen, Verankerungen und Versteifungsträger (TRD 305)
Amtliche Abkürzung	TRD 305
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 8 TRD 305 - Zulässige Spannung [\(1\)](#)

Siehe [TRD 300 Abschnitt 9](#). Darüber hinaus gilt:

8.1 Bei Ankern und Stehbolzen aus Kupfer ohne Gütenachweis darf K höchstens mit 87 N/mm^2 in die Festigkeitsrechnung eingesetzt werden.

8.2 Abweichend von [Tafel 6 der TRD 300](#) ist bei der Berechnung von ebenen Wandungen aus Stahlguß der Sicherheitswert $S = 1,8$ einzusetzen.

8.3 Für die Berechnung von Ankern, Ankerrohren und Stehbolzen gelten die folgenden Sicherheitsbeiwerte:

bei Ankern, Stehbolzen und Ankerrohren für den reinen Querschnitt	$S = 1,5$
bei eingeschraubten Ankern, Stehbolzen und Ankerrohren für den Gewindekern	$S = 2,0$
bei eingeschweißten Rohren, Ankerrohren und Ankern mit Abnahmeprüfzeugnis A oder B nach DIN 50049 im Bereich der Verbindungsstelle	$S = 1,65$
bei eingeschweißten Rohren und Ankerrohren ohne Abnahmeprüfzeugnis A oder B nach DIN 50049 im Bereich der Verbindungsstelle	$S = 2,0$

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

